



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

An den
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin

Mitglied im Europäischen
Verband der Landesbeamtinnen
und Landesbeamten (EVS)

Präsident:
Volker Weber

Geschäftsführer:
Gerhard Bangert

Bahnhofstraße 14
36364 Bad Salzschlirf
Telefon 06648 93140
Telefax 06648 931414

24. Mai 2024

Gesetzesentwurf
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDB
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen.

Hier: Schriftliche Stellungnahme von Gerhard Bangert, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e.V. (BDS)

Grundsätzlich begrüßt der Bundesverband der deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten den vorliegenden Entwurf, entspricht der Inhalt doch weitgehendst unseren Vorschlägen zum vorherigen Referentenentwurf.

Die Einbindung der Heilungsmöglichkeit der unwirksamen Ehe in das Personenstandswesen und die damit vorhandenen Prozesse ist mehr als sinnvoll. Leider bleibt der Entwurf hinter unseren Vorschlägen zurück und offenbart damit seine Mängel.

Mit diesem Entwurf werden unwirksame Ehen von Minderjährigen, die bei der Eheschließung im Ausland das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, rückwirkend geheilt.

Aufhebbar bleiben die Ehen, wenn die Verlobten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gerade in der Europäischen Union finden sich sehr viele Staaten, die unter Bedingungen (Mitwirkung des Gerichtes oder des Staatsanwaltes) diese Eheschließungen zulassen. Als Beispiel seien hier genannt: Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Kroatien, um nur einige zu nennen.

In der Praxis werden die Anträge auf Aufhebung dieser Ehen von den zuständigen Behörden fast nie gestellt, da die Erfahrung zeigt, dass bei der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens der minderjährige Ehegatte volljährig und das Verfahren eingestellt wird. Was bleibt ist im Grunde eine aufhebbar Ehe und der Erklärungsnotstand der Beteiligten.

§ 1315 BGB sieht für diese Fallgruppe die Heilung durch eine Bestätigung des nunmehr volljährigen Ehegatten vor.

Wie soll diese Bestätigung aussehen? Es gibt keine Formvorschriften, keine Dokumentationsmöglichkeit und es bleibt somit die Unsicherheit der Beteiligten. Kann mit der „Rücknahme der Bestätigung“ sogar ein Scheidungsverfahren umgangen werden? Muss der bei der Eheschließung bereits volljährige Ehegatte mitwirken oder kann diese Erklärung sogar gegen seinen Willen abgegeben werden? Es bleiben viele Fragen.

Unser Vorschlag lautet daher, diesen Entwurf auf die vorgenannte Fallgruppe des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB zu erweitern. Die Erklärung könnte ebenfalls im Eheregister dokumentiert werden und als „Anlass der Beurkundung“ könnte „Bestätigung der Fortsetzung der Ehe“ eingetragen werden. Die aus diesem Eheregister generierte Eheurkunde beseitigt alle künftigen Zweifel über die Wirksamkeit dieser Ehe.

§ 12 a PStG

Die Vorschrift verweist auf die Regelungen des § 12 PStG. Die Zuständigkeit des Wohnsitzes ist sehr zu begrüßen, da nur am Wohnsitz der Beteiligten Familienstrukturen und Verbindungen erkannt werden können. Gerade im Hinblick auf „Scheinehen und Zwangsehen“ ist dies sehr wichtig.

Bei der Anmeldung soll die im Ausland erfolgte Eheschließung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werden. Das Problem in der standesamtlichen Praxis besteht darin, dass gerade aus dem islamischen Rechtskreis häufig diese Urkunden nicht vorgelegt werden können, da die Eheschließung im islamischen Rechtskreis häufig keiner staatlichen Mitwirkung bedarf und die staatlichen Registrierungen meist nur deklaratorischen Wert besitzen. In diesen Fällen werden gerichtliche Feststellungen über die wirksamen Ehen vorgelegt. Damit sind wir jedoch aus dem Heilungsverfahren nach dem BGB raus und die ausländische Entscheidung in Ehesachen bedarf der Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung (§ 107 FamFG). Damit kann und wird immer wieder versucht, die Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 EGBGB zu umgehen. Hier sollte eine Klarstellung im FamFG erfolgen, dass eine Anerkennung bei Minderjährigen Ehen als *ordre public* Verstoß nicht möglich ist.

§ 1305 Abs. 2 BGB

Mit der vorgesehenen Erklärung ist es möglich, dass die Eheschließung einer 12jährigen Deutschen per Handschuhehe in Syrien nach Eintritt der Volljährigkeit durch einfache Erklärung geheilt werden könnte. Für die Erklärungsmöglichkeit soll daher eine Alters-Untergrenze von 14 Jahren, abgestellt auf den Zeitpunkt der Eheschließung festgelegt werden. Ebenso sollte der erklärungsberechtigten Personenkreis, abgestellt auf den Zeitpunkt der Eheschließung, weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch ein deutsches Personalstatut besitzen.

§ 1305 Abs. 3 BGB

Von dieser Regelung werden nur Kinder erfasst, die nach der Einreise und in Deutschland geboren werden. Es fehlt an einer vergleichbaren Regelung für Kinder, die nach der Eheschließung der Eltern im Herkunftsstaat, aber vor der Einreise in Deutschland geboren werden.

Die Abstammung wird in diesem Fall rückwirkend über Art. 19 Abs. 1 EGBGB auf den Zeitpunkt der Geburt angeknüpft. Hierbei stellt sich die Frage der wirksamen bzw. unwirksamen Ehe entweder als Erst- oder als Vorfrage.

Bei der selbständigen Anknüpfung der Vorfrage nach der wirksamen Eheschließung würde diese aus der Sicht des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB verneint. Dies hätte zur Folge, dass mit der Einreise die Vaterschaft entfällt. Damit einhergehend würde auch der Verlust der elterlichen Sorge eintreten.

Das kann nicht gewollt sein.

In der standesamtlichen Praxis sind Fälle bekannt, dass bei der Geburt des ersten Kindes in Deutschland die Vaterschaft i.S. von § 1592 Nr. 1 BGB bejaht wurde und bei der Geburt des zweiten Kindes in Deutschland nach dem in Kraft treten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen die gesetzliche Vaterschaft des „Ehemannes“ verneint wurde. Im Anschluss wurde der Geburtseintrag des ersten Kindes gerichtlich berichtigt. Die gesetzliche Vaterschaft wurde beseitigt und, falls das Kind den Familiennamen seines Vaters führte, der Familienname des Kindes wurde in den Familiennamen der Mutter berichtigt.

Möglicherweise könnte § 1305 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

Satz 2: Die Vaterschaft eines vor der Einreise nach Deutschland geborenen Kindes, dessen Eltern in einer unwirksamen Ehe i.S. von Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB leben, bleibt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Bangert